

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Vertragsabschluß; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 193/74

Urteil des BAG vom 14. Mai 1975

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 193/74

7 Sa 513/72 Frankfurt/Main

Verkündet
am 14. Mai 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Krebs für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Januar 1974 - 7 Sa 513/72 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

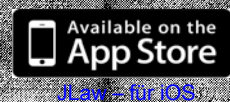
V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten wegen Nichtabführung von Lohnsteuer und Beiträgen zur Sozialversicherung ohne Krankenversicherung. Er arbeitete seit 1949 in der Steuerpraxis seines inzwischen verstorbenen Vaters, der am 10. September 1966 mit der Beklagten und ihrem Ehemann - oder auch nur mit dem letzteren - wegen der Übernahme seiner Steuerpraxis verhandelte. Die Beklagte war seit Oktober 1966 als Steuerbevollmächtigte in B zugelassen.

Als Ergebnis der Verhandlungen kam es zu einem Vertrag, von dem verschiedene Fassungen vorhanden sind. So liegt ein Veräußerungsvertrag vom 10. September 1966 vor, in dessen § 11 die Übernahme des Personals geregelt ist. In einem Pachtvertrag vom gleichen Tag, ebenfalls unterschrieben vom Vater des Klägers und den Eheleuten H , ist in § 11 die Personalübernahme vereinbart, wobei der Kläger ausgenommen ist. In einer zweiten Fassung des Veräußerungsvertrages, die nur von dem Ehemann der Beklagten und R unterzeichnet ist, während ein Zusatz auf der letzten Seite auch von der Beklagten unterschrieben ist, ist die Übernahme des Personals ohne Einschränkung vereinbart. Ein unter dem 31. März 1967 unterschriebener Vertrag, unterzeichnet von den Eheleuten H und R , hat die Vereinbarung über eine Bürogemeinschaft zum Gegenstand; in dessen § 5 Ziff. 6 ist die Übernahme der Mitarbeiter geregelt, mit einer Ausnahmeregelung für den Kläger.

Der Kläger wurde von dem Ehemann der Beklagten am 9. Januar 1967 bei der AOK angemeldet und rückwirkend zum 1. Januar 1967 wieder abgemeldet. Beiträge für die Krankenkasse (KKH) wurden monatlich in Höhe von 71,-- DM von einem Konto der Beklagten abgebucht.

Durch Schreiben vom 16. November 1967, unterzeichnet von "G. H ", wurde dem Kläger zum 31. Dezember 1967 mit der Begründung gekündigt, daß die Beklagte den vom Kläger besorgten Posten selbst übernehmen werde, um die Praxis auch für sie rentabel zu gestalten. Am 30. Dezember 1967 erhielt der Kläger ein Zeugnis unterschrieben von "G H ".

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

5 AZR 193/74

7 Sa 513/72 Frankfurt/Main

Verkündet
am 14. Mai 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Krebs für Recht erkannt:

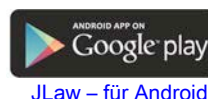
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Januar 1974 - 7 Sa 513/72 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Im Januar 1967 erhielt der Kläger durch Scheck 973,63 DM und in den Folgemonaten meist bar 975,-- DM als Vergütung von dem Ehemann der Beklagten.

Der Kläger hat zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, seine Arbeitspapiere auf eine Beschäftigungszeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 und einen Verdienst von 1.250,-- DM brutto monatlich auszufüllen. Er hat hierzu behauptet, das ganze Jahr 1967 nach der Übernahme der Steuerpraxis durch die Beklagte zum 1. Januar 1967 für diese als kaufmännischer Angestellter zu einem Bruttogehalt von 1.250,-- DM gearbeitet zu haben. Soweit in den von der Beklagten vorgelegten Fotokopien von Verträgen seine Übernahme ausgeschlossen sei, seien diese Verträge nicht echt. Allein der Vertrag, in dem die Übernahme des Personals ohne Einschränkung vereinbart sei, sei die richtige Fassung.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat ein Arbeitsverhältnis des Klägers mit ihr bestritten. Hierbei hat sie sich auf die Vertragsfassungen berufen, in denen die Übernahme des Klägers ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Veräußerungsvertrag sei nur aus standesrechtlichen Erwägungen zur Vorlage beim Finanzamt abgeschlossen worden; in Wahrheit habe der Pachtvertrag gelten sollen, der die Übernahme des Klägers ausgeschlossen habe. Überdies sei der Veräußerungsvertrag durch den Vertrag über die Bürogemeinschaft ersetzt worden, in dem die Übernahme des Klägers gleichfalls ausgeschlossen sei.

Der Vater des Klägers habe die Kosten der Tätigkeit des Klägers übernommen, wie sich aus dem von ihm unterzeichneten Ausgabebeleg über 15.000,-- DM vom 30. Dezember 1967 mit folgendem Inhalt ergebe:

"Entnahmen meines Sohnes W R für die Mitarbeit in der Bürogemeinschaft. In diesem Betrag sind die durch mich fällige Lohnsteuern sowie Sozialgebühren enthalten, die von mir an das Finanzamt und AOK abgeführt werden."

Kündigungsschreiben und Zeugnis seien auf Veranlassung des Vaters des Klägers gefertigt worden.

Der Kläger ist diesem Vorbringen entgegengetreten. Der Ausgabebeleg über 15.000,-- DM ist nach seiner Darstellung gefälscht.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat zunächst die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 29. Juni 1972 - 5 AZR 10/72 - das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In der Revisionsinstanz hat der Kläger sein Begehren als Feststellungsklage weiterverfolgt.

In der erneuten Berufungsverhandlung hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle bereits entstandenen oder noch entstehenden Schäden aus der Nichtabführung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung und der Steuern an das Finanzamt aus einem monatlichen Einkommen von 1.250,-- DM im Kalenderjahr 1967 zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt, unter Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Urteils auch die Feststellungsklage abzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung im übrigen auf die Klage hin festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger alle bereits entstandenen und noch entstehenden Schäden aus der Nichtabführung der Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung und der Steuer an das Finanzamt aus einem monatlichen Einkommen von 1.250,-- DM im Kalenderjahr 1967 zu ersetzen. Von den Kosten des Rechtsstreits hat das Landesarbeitsgericht 1/5 dem Kläger und der Beklagten 4/5 auferlegt.

Mit der wiederum zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Abweisung der Feststellungsklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Soweit die Klage die Schadenersatzpflicht der Beklagten wegen Nichtabführung von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung betrifft, hat der Senat bereits im ersten Revisionsurteil die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens bejaht. Hinsichtlich der Schadenersatzpflicht wegen Nichtabführung von Lohnsteuer hat das Landesarbeitsgericht das Feststellungsinteresse des Klägers zutreffend bejaht. Der Kläger kann insoweit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

wegen des nicht abgeschlossenen Lohnsteuerverfahrens die Höhe des etwaigen Schadenersatzanspruchs noch nicht überblicken und genau beziffern.

2. Das Landesarbeitsgericht hat bejaht, daß zwischen den Parteien im Jahre 1967 ein Arbeitsverhältnis bestanden habe und die Beklagte daher verpflichtet gewesen sei, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer für den Kläger abzuführen. Das Landesarbeitsgericht hat sich bei seiner Feststellung auf die Aussage der Zeugin W , einer Angestellten der Beklagten, auf die Zahlung von Gehalt und die zeitweilige Abführung von Krankenkassenbeiträgen durch die Beklagte, auf das Kündigungsschreiben der Beklagten und das von ihr ausgestellte Zeugnis berufen.

Die der rechtlichen Würdigung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts halten allen Verfahrensrügen der Revision stand.

a) Die Revision rügt zunächst, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht dem vom Vater des Klägers ausgestellten und unterschriebenen Ausgabenbeleg über 15.000,-- DM den Beweiswert abgesprochen, weil der Text zu verschiedenen Zeiten geschrieben sei. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts über den Beweiswert der Urkunde halten sich im Rahmen des freien Ermessens, das dem Tatrichter bei der Beweiswürdigung eingeräumt ist. Das Ergebnis dieser Würdigung ist für die Revisionsinstanz bindend.

Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist, abgesehen von den äußeren Mängeln, auch der Inhalt des Ausgabebelegs nicht geeignet, Zahlungen des Vaters R in Höhe von 15.000,-- DM an die Beklagte zugunsten des Klägers darzutun und damit das Bestehen rechtlicher Bindungen zwischen den streitenden Parteien auszuschließen; die darin bestätigten "Entnahmen meines Sohnes W R " seien hierzu nicht geeignet. Auch dies ist eine die Revisionsinstanz bindende Erwägung, die als solche nicht von der Revision angegriffen wird.

b) Die Revision erstrebt den vollen Beweiswert des unter a) behandelten Ausgabenbelegs dadurch herzustellen, daß sie auf die schriftlichen Erklärungen des Vaters des Klägers in den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kostenaufstellungen für Januar und Dezember 1967 hinweist, die mit folgenden angeblich vom Vater des Klägers stammenden Vermerken abschließen:

- aa) "Das Honorar für W R ist als Entnahme aus freier Mitarbeit ausgebucht und wird Ende 1967 verrechnet mit der Praxisübergabe.
975,-- DM x 12,-- DM = 11.700,-- DM

H R "

- bb) "W R - Entnahme: Das Honorar in Höhe von 975,-- DM monatl. wird am Ende des Jahres 1967 für den Kauf der Steuerpraxis verrechnet. Das gleiche gilt für die anfallende Lohnsteuer und Sozialgebühren, insgesamt Fünftehtausend = 15.000,--

H R "

Das Landesarbeitsgericht hat sich mit diesen Unterlagen nicht ausdrücklich befaßt. Darin liegt jedoch kein zur Aufhebung des angefochtenen Urteils zwingender Verfahrensverstoß. Die Unterlagen sind im zweiten Rechtszug in einem persönlichen Beschwerdeschriftsatz der Beklagten vom 20. September 1971 zusammen mit einer großen Zahl weiterer Schriftstücke bei Gericht eingezogen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat sie sich schriftsätzlich nicht zu eigen gemacht; der Tatbestand des angefochtenen Urteils nimmt auf sie nicht besonders Bezug. Es ist daher zweifelhaft, ob es sich insoweit um einen vom Landesarbeitsgericht zu berücksichtigenden Vortrag handelt.

Selbst aber wenn man von den prozessualen Mängeln des Vorbringens absieht, wird das Ergebnis des Landesarbeitsgerichts durch diese Unterlagen offensichtlich nicht beeinflußt. Es gilt für sie, was das Landesarbeitsgericht zu Recht für die sonstigen vorliegenden schriftlichen Unterlagen dargelegt hat (vgl. hierzu unter d). Sie geben - ihre Richtigkeit unterstellt - Erklärungen wieder, die allein im Verhältnis zwischen dem Vater des Klägers und der Beklagten Bedeutung haben können und die nicht geeignet sind, die rechtsgeschäftliche Bedeutung der Erklärungen und Handlungen der Beklagten unmittelbar gegenüber dem Kläger zu mindern.

- c) Das Landesarbeitsgericht hat der Aussage der Zeugin W entnommen, der Kläger habe seine Arbeitskraft für die Beklagte eingesetzt und sei keineswegs nur für seinen Vater tätig gewesen.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

Es hat sich in seiner Feststellung darin bestätigt gesehen, daß die Beklagte trotz Auflage nicht das Arbeitsbuch vorgelegt habe, in dem der Arbeitsaufwand für die einzelnen Mandanten festgehalten sei.

Gegen das letztere Argument wendet sich die Revision vergeblich mit dem Hinweis, sie habe der Auflage des Landesarbeitsgerichts nicht folgen können, weil sie damals nicht gewußt habe, wo sich das Buch befinde. Es handelt sich dabei um erstmals in der Revisionsinstanz vorgebrachte und hier unbeachtliche tatsächliche Erklärungen.

d) Das Landesarbeitsgericht hat seine der Beklagten nachteiligen Feststellungen getroffen, ohne sich im einzelnen mit den vorliegenden verschiedenen Vertragsfassungen auseinanderzusetzen. Insbesondere hat es keine Stellung dazu genommen, ob der sog. Bürogemeinschaftsvertrag echt und damit auch dessen § 5 Ziff. 6 verbindlich sei, der die Übernahme des Klägers in den Dienst der Beklagten ausschließe. Der Standpunkt des Landesarbeitsgerichts zu allen vorliegenden Vertragsfassungen geht dahin, es handele sich hierbei um Vereinbarungen allein zwischen dem Vater des Klägers und der Beklagten. Die Rechtsposition des Klägers gegenüber der Beklagten werde allein durch die Erklärungen der Beklagten - und auch des Vaters des Klägers - ihm gegenüber bestimmt, die sich in ihrer Gesamtheit nur im Sinne des Bestehens unmittelbarer und uneingeschränkt wirksamer arbeitsrechtlicher Bindungen der streitenden Parteien verstehen ließen.

Auch dies ist eine das Revisionsgericht bindende tatsächliche Gesamtwürdigung des Streitstoffs, die durch rechtliche Fehler nicht beeinflusst ist. Es ist möglich, daß gegenüber einem unmittelbar Betroffenen andere rechtliche Erklärungen abgegeben werden als dies Dritte in ihren beiderseitigen Vereinbarungen vorgesehen haben. Speziell im Fall der Betriebsnachfolge kann der Betriebsübernehmer sich unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern des übernommenen Betriebes anders verhalten als dies im Betriebsnachfolgevertrag - also zwischen anderen Vertragspartnern - vereinbart ist. So ist dies im Streitfalle nach der tatsächlichen Feststellung des Landes-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

arbeitsgerichts geschehen. Hiervon ist in der Revisionsinstanz auszugehen.

Es ist auch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die verschiedenen einander widersprechenden Vertragsfassungen beiseite geschoben hat und bei seiner rechtlichen Würdigung davon ausgegangen ist, wie die Parteien ihre Rechtsbeziehungen tatsächlich gestaltet haben.

e.) Fehl geht schließlich die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Beweisantritt der Beklagten im Schriftsatz vom 31. August 1971 übersehen und damit § 286 ZPO verletzt. Es ist richtig, daß die Beklagte in diesem Schriftsatz ihren Ehemann A H als Zeugen dafür benannt hat, der Kläger habe allein die Kundschaft seines Vaters weiter betreut und sei nicht für die Beklagte tätig geworden. Es mag offen bleiben, ob mit einem solchen Vorbringen das Bestehen unmittelbarer arbeitsrechtlicher Beziehungen zwischen den Parteien überhaupt entkräftet werden könnte. Das Landesarbeitsgericht hat durch Übergehen des Beweisantritts jedenfalls nicht das Verfahren verletzt. Die Beklagte hatte den Zeugen schon im ersten Berufungsverfahren benannt und hat den Beweisantritt im zweiten Berufungsverfahren nicht wiederholt. Das wäre aber wenigstens nach der im zweiten Berufungsverfahren durchgeführten Vernehmung der Zeugin W erforderlich gewesen, die detailliert das Gegenteil bekundet hatte; hierzu kam, daß das Landesarbeitsgericht der Beklagten durch die Auflage, das Arbeitsbuch vorzulegen (Beschuß vom 16. Mai 1973) vor Augen geführt hatte, welchen großen Wert es der Frage des Arbeitseinsatzes des Klägers beilegte. Das Landesarbeitsgericht konnte bei dieser Sachlage davon ausgehen, die Beklagte halte den lange Zeit vorher angetretenen Beweisantrag nicht mehr aufrecht. Dies entspricht dem Standpunkt des Bundesarbeitsgerichts in BAG 14, 206 [211] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu II der Gründe]. Danach kann das Gericht dann, wenn eine Partei nach durchgeführter Beweisaufnahme einen früheren nicht erledigten Beweisantrag in der Schlußverhandlung nicht wiederholt, in der Regel davon ausgehen, der Antrag werde nicht aufrecht erhalten.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

3. Demgemäß war die Revision zurückzuweisen. Dabei war die Kostenentscheidung dahin zu berichtigen, daß die Beklagte die gesamten Verfahrenskosten zu tragen hat; dies konnte von Amts wegen auch ohne Anschließung des Klägers an die Revision der Beklagten geschehen (vgl. BAG AP Nr. 27 zu § 616 BGB [zu III der Gründe]). Das Landesarbeitsgericht hat eine Kostenverteilung für erforderlich gehalten, weil nur noch der wertmäßig geringere Feststellungsantrag Erfolg habe. Diese Erwägung greift nicht durch. Der Streitwert des Feststellungsantrages ist vielmehr mindestens so hoch anzusetzen wie der des früheren Leistungsantrages; es ist nicht gerechtfertigt, für ihn einen um 20 % niedrigeren Wert anzunehmen.

gez. Dr. Hilger

Heidenreich

Siara

Krebs

Dr. Heither

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)